

Deutsche Blindenstudienanstalt - Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für Blinde und Sehbehinderte e. V. (blista)

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1916 gegründete und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragene Verein führt den Namen „Deutsche Blindenstudienanstalt Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für Blinde und Sehbehinderte e.V.“ (blista). Er hat seinen Sitz in Marburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet aus humanitärer Verantwortung, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zur selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch inklusive Angebote der schulischen Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Integration in den ersten Arbeitsmarkt und zum Erhalt des Arbeitsplatzes. Der Verein führt wissenschaftliche Vorhaben durch oder veranlasst deren Durchführung, die dem Erkenntnisfortschritt beim Umgang mit Blindheit und Sehbehinderung und der Entwicklung technischer Hilfsmittel dienen. Er widmet sich mit seinen Angeboten insbesondere solchen Bedarfen, die ein hohes Maß schulischer, beruflicher und rehabilitativer Qualifikationen zur Voraussetzung haben.
- (4) Die Ziele des Vereins sind weiterhin ausgerichtet auf individuelle Förderung, die Unterstützung einer ganzheitlichen Potenzialentwicklung im Sinne lebenslangen Lernens einschließlich erforderlicher Habilitations- und Rehabilitationsmaßnahmen und den Erwerb bzw. Erhalt von Selbstbestimmtheit und Selbstständigkeit als Voraussetzung für eine chancengleiche soziale aktive Teilhabe sowie auf die Schaffung von Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zur Verwirklichung einer selbstbestimmten und vollen Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein insbesondere:
 - 1a) die Carl-Strehl-Schule,
eine staatlich anerkannte weiterführende Ersatzschule, u. a. mit
 - studienqualifizierenden Bildungsgängen,

- beruflichen Schulzweigen;
- 1b) die Montessori-Schule, eine staatlich anerkannte Ersatzschule.
2. die Rehabilitationseinrichtung für blinde und sehbehinderte Menschen (RES), u.a. mit
- dem Reha-Beratungszentrum,
 - Angeboten für Sehrestberatung und Qualifizierung in den Bereichen Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten, Hilfsmiteinsatz und EDV-Anwendung,
 - Angeboten für Berufsorientierung, Arbeitsmarktintegration und Arbeitsplatzhalt,
 - der Staatlich anerkannten Fachschule für Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation;
3. ein differenziertes Wohnangebot, u. a. mit einem dezentralen Internat, als Raum für Rehabilitation und individuelle Potenzialentwicklung;
4. Einrichtungen für die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Medien, Lehr-, Lern- und sonstigen Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen, darunter u. a.
- die Deutsche Blinden-Bibliothek,
 - die Deutsche Blinden-Hörsbücherei und die Internationale Dokumentationsstelle zum Blinden- und Sehbehindertenwesen,
 - eine Blindenschriftdruckerei mit Verlag zur Herstellung und Vertrieb von Punktschrift.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der oben genannten Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und weitere Einrichtungen schaffen oder bestehende Einrichtungen schließen.
- (7) Der Verein kann zur Sicherung und Fortentwicklung seiner Zwecke gemeinnützige Körperschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (8) Zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung und Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Verein rechtsfähige oder unselbständige Stiftungen errichten. Er kann Maßnahmen durchführen, die der Mittelbeschaffung dienen.
- (9) Der Zweck des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes geändert werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn eine Erfüllung unmöglich geworden ist oder steuerlich nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird. Der Verein soll auch unter dem geänderten Zweck dem gemeinen Wohl im Sinne des Steuerrechts dienen. Der Beschluss für eine Änderung des Vereinszwecks ist mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Das gilt nicht für Personen, die unmittelbar oder mittelbar im Dienste des Vereins stehen.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates oder auf Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder des Vereins soll 50 nicht überschreiten.
- (3) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat angerufen werden; er entscheidet endgültig. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Wird von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder dem Verwaltungsrat unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung eine Mitgliederversammlung beantragt, so hat der Vorstand diesem Antrag unverzüglich zu entsprechen.
- (2) Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Zusammenkunft der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Förderer wird der Termin auf der Homepage der Deutschen Blindenstudienanstalt und nach Möglichkeit in der Vereinszeitschrift angekündigt. Sie werden nicht gesondert eingeladen.
- (3) Auf Anforderung hat der Vorstand den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht zuzusenden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem den Mitgliedern zuzuleiten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht § 6 Abs. 8 etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine $\frac{9}{10}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu machen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem von ihm zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Deutschen Blindenstudienanstalt, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.
- (2) Sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. 1b.
- (4) Sie kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen.
- (5) Sie wählt die Mitglieder des Ehrenrats gemäß § 12.
- (6) Sie legt etwaige Mitgliedsbeiträge fest.
- (7) Sie nimmt die Berichte des Verwaltungsrats und des Vorstands sowie den Jahresabschluss entgegen. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss dann fest, wenn dies nicht durch den Verwaltungsrat geschehen ist. In diesem Fall hat der Abschlussprüfer an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (8) Sie berät und entscheidet über Beschlussvorlagen des Verwaltungsrats, des Vorstands und einzelner Vereinsmitglieder.
- (9) Sie entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrats.
- (10) Sie bestellt den Wirtschaftsprüfer.
- (11) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- (12) Sie beschließt über Satzungsänderungen, soweit nicht § 6 Abs. 8 Satz 3 gilt.
- (13) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Personen:
 - a) den zwei Repräsentanten der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe, nämlich
 - einem Vertreter des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) und
 - einem Vertreter des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)
 - b) sowie fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

- (2) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat in getrennten Wahlgängen
 - a) den Vorsitzenden und
 - b) zwei Stellvertreter.Unter ihnen muss ein Repräsentant der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe sein.
- (3) Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt 4 Jahre. Er arbeitet ehrenamtlich. Er bleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Verwaltungsrats im Amt. Für den Fall einer Nachwahl gilt die Wahl nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Verwaltungsrats.
- (5) Scheidet ein Repräsentant der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe im Laufe der Wahlperiode aus, benennt der entsprechende Verband einen Nachrücker oder eine Nachrückerin. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachrücker oder eine Nachrückerin. Bis zur Benennung bzw. Wahl eines Nachrückers besteht der Verwaltungsrat aus der verringerten Mitgliederzahl.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt hierzu unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein.
- (7) Auf Verlangen des Vorstands des Vereins oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats ist unverzüglich zu einer Sitzung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Verwaltungsrat kann zu besonderen Themen Ausschüsse berufen und zu seiner Sitzung Gäste einladen.
- (10) Von den Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet wird. Sie soll innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Je nach Tätigkeitsumfang und unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Möglichkeiten haben sie auch Anspruch auf eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung).

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Er beschließt über fachliche und organisatorische Grundsatzangelegenheiten.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit und kann Mitglieder des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen.
- (3) Er schließt und beendet die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Er berät und überwacht den Vorstand des Vereins. Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder, die das Recht verletzen, Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrats zuwiderlaufen oder die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährden, steht dem Verwaltungsrat ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch gegen Entscheidungen hat aufschiebende Wirkung. Hält der Vorstand den Widerspruch für ungerechtfertigt, kann er die Mitgliederversammlung anrufen. Der Verwaltungsrat hat das unbeschränkte Recht, Auskunft vom Vorstand zu erhalten.
- (5) Er beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und den Investitionsplan des Vereins.
- (6) Er beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Er stellt den vom Vorstand aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (8) Er beschließt über Beteiligungen an anderen Organisationen und benennt Vertreter für diese Organisationen. Er beschließt über die Maßnahmen des Vorstands nach § 11 Abs. 4 und 5 sowie zur Geschäftsordnung der Leitungskonferenz nach § 13 Abs. 3.
- (9) Der Verwaltungsrat kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Verwaltungsrat erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die Wahrnehmung der Aufgaben des besonderen Vertreters.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vereins und einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Es können weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von maximal sechs Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Verwaltungsrat.
- (5) Der Vorstand führt den Verein arbeitsteilig in gemeinsamer Verantwortung. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorsitzende. In Grundsatzangelegenheiten entscheidet der Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 1).
- (6) Der Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung des Vorstands. Beides bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Verwaltungsrat befreit werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte der Deutschen Blindenstudienanstalt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats satzungsgemäß zu führen.
- (2) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen, die den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderlaufen oder die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährden, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrats fallen.
 - 2. Er ist für die Erledigung der Aufgaben der Deutschen Blindenstudienanstalt in fachlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht verantwortlich.
 - 3. Er entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung nach Anhörung der jeweils betroffenen Ressorts.
 - 4. Er erstellt den Entwurf des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplans.
 - 5. Er legt dem Verwaltungsrat den Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht vor.
 - 6. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - 7. Er bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats vor.

8. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat zu umfassender Information verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Verwaltungsrates einzelne der in § 2 Abs. 5 genannten Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und weitere Einrichtungen schaffen oder bestehende Einrichtungen schließen.
- (5) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Verwaltungsrates über Beteiligungen an anderen Organisationen und die Benennung von Vertretern für diese Organisationen beschließen.

§ 12

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig werden für den Fall, dass Ehrenratsmitglieder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, Ersatzmitglieder gewählt, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und unverzüglich dem Betroffenen sowie dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 13

Leitungskonferenz

- (1) Der Vorstand, die Ressortleiter und die Stabsstelleninhaber bilden die Leitungskonferenz des Vereins.
- (2) Die Leitungskonferenz stellt die Mitwirkung der Ressortleitungen an der Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sicher. Sie dient der gegenseitigen Unterrichtung und der Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts untereinander und mit dem Vorstand im Sinne der Wahrung des Gesamtinteresses und der gemeinsamen Unternehmensziele.
- (3) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und im Benehmen mit den Ressortleitern erlässt.

§ 14

Beteiligung öffentlicher Stellen

Zur Mitgliederversammlung sind die mit dem Verein verbundenen Vertreter des Landes sowie der federführende Kostenträger Landeswohlfahrtsverband Hessen einzuladen.

§ 15

Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft jeweils zur Hälfte an den „Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)“ und an den „Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)“ zur Verwendung für Maßnahmen der Verwirklichung einer selbstbestimmten und vollen Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.
- (2) Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, 06.11.2021



Claus Duncker
Vorsitzender